

Telefon: 0 233-39839  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I - Sicherheit  
und Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Dauerhafte Verkehrsregelungen  
KVR-I/331

## **Errichtung eines Zebrastreifens auf Höhe Ostpreußenstr. 21**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02252 der Bürgerversammlung  
des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 25.10.2018

## **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14484**

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 09.04.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen hat am 25.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, auf Höhe der Ostpreußenstraße 21 einen Fußgängerüberweg zu errichten.

Die Ostpreußenstraße ist eine örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion im Sekundärnetz. Es gilt die innerorts gesetzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Straße verfügt auf Höhe der Hausnummer 21 über je eine Fahrspur pro Richtung (jeweils ca. 3 m breit). Die Mitte der Fahrbahn ist geteilt. Auf dieser Höhe - zwischen den Einmündungen Berenter Straße und Posener Platz - befindet sich eine bauliche Querungshilfe für Fußgänger in Form einer Mittelinsel. Sie ist weithin sichtbar. Die Aufstellfläche der Mittelinsel beträgt in der Breite 2,50 m und in der Länge ca. 4 m. Somit ist für die Fußgänger bereits eine besonders hilfreiche Querungsanlage vorhanden, da jeweils nur einer Fahrspur (3 m) überquert werden muss.

Etwa 120 m nördlich und ca. 230 m südlich der Mittelinsel befinden sich jeweils lichtsignalgeregelte Kreuzungen, an denen die Fußgänger mittels signalgeregelter Grünphase die Straße gesichert queren können. Dies stellen angemessene Entfernungen zwischen den einzelnen Fußgänger-Querungsmöglichkeiten dar.

Damit entfällt auch eine Voraussetzung zur Anlage eines Fußgängerüberweges („Zebrastreifen“) nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001).

Nach polizeilicher Auskunft ist der Straßenabschnitt unauffällig. Verkehrsunfälle mit Fußgängern sind nicht registriert. Hohe Querungsfrequenzen sind nicht bekannt. Lediglich im Sommer sind häufigere Fußgängerquerungen bei offener Eisdielen (Ostpfeußenstraße 25) feststellbar.

Dem Querungsbedürfnis der Fußgänger ist damit im vorgenannten Straßenabschnitt ausreichend Rechnung getragen - auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02252 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 25.10.2018 kann daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges auf Höhe Ostpfeußenstraße 21 ist nicht möglich. Es sind umliegend ausreichend Querungsmöglichkeiten vorhanden.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02252 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 25.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Pilz-Strasser

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 13 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 13 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532